

31.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****A****zu Punkt****der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994**

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes**A****1. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen:

Begründung:

Der Bundesrat hat, geleitet von den Erfahrungen der Länder beim Vollzug des Tierschutzgesetzes und zur Umsetzung zwischenzeitlich von der EG und vom Europarat beschlossener Regelungen, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes beschlossen, der u. a. folgende Regelungsinhalte umfaßte:

- Erweiterung der Anforderungen in § 2 für die Haltung von Tieren dahingehend, daß ein sorgsamer und verhaltensgerechter Umgang gewährleistet wird, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßem Verhalten keine schwerwiegende Einschränkung erfährt und ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei den verantwortlichen Personen vorliegen,
- Erweiterung der Verbote in § 3, insbesondere um bekanntgewordenen Mißständen abzuhelfen,
- Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Nutz- und Heimtieren,
- grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Vorhaben,
- Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie die Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinische Produktion,
- Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren zur Aus-, Fort- und Weiterbildung,

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

(noch Ziff. 1)

- Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,
- Erweiterung der Tätigkeiten in § 11, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist,
- Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben können, generell auf 16 Jahre,
- strengere Regelungen für die Einfuhr und den Transport von Tieren,
- Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme,
- Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde in § 16 auf weitere Einrichtungen sowie ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages hat diese Regelungsinhalte nur zum geringeren Teil aufgenommen, z. T. in abgeänderter, ein Weniger an Tierschutz gewährender Form. Darüber hinaus sind Regelungsgehalte aufgenommen worden, die eine gravierende Verschlechterung des Tierschutzes bedeuten. Insbesondere die folgenden Punkte stellen derart schwerwiegende Mängel dar, daß eine Zustimmung zu dem Gesetz nicht möglich ist:

- a) Sog. Finalversuche, die unter Betäubung vorgenommen werden, wobei das Tier unter dieser Betäubung getötet wird, sollen zukünftig keiner Genehmigung mehr bedürfen. Damit wird der zuständigen Behörde insbesondere die Möglichkeit einer Überprüfung des Tierversuches unter dem Gesichtspunkt der ethischen Vertretbarkeit genommen.
- b) Die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 2, wonach Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben ihrerseits keiner Genehmigung mehr bedürfen, nimmt der zuständigen Behörde eine praktikable Möglichkeit, über das Versuchsvorhaben im Hinblick auf eine Leidensbegrenzung, auf eine Tierzahlbegrenzung und insgesamt die ethische Vertretbarkeit zu entscheiden.
- c) Im Gegensatz zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen ist die vom Bundestag beschlossene Regelung in § 11a Abs. 2 zur Kennzeichnung von Tieren, die zur Verwendung als Versuchstiere gezüchtet sind, nicht geeignet, die mißbräuchliche Verwendung von nicht für diesen Zweck gezüchteten Tiere zu unterbinden.
- d) Der Gesetzesbeschluß des Bundestages hat die vom Bundesrat vorgesehene Regelung des § 2a Abs. 2 nicht übernommen, worin u. a. eine Möglichkeit geschaffen worden wäre, die Einfuhr von Tieren aus Drittländern zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen von einer Genehmigung abhängig zu machen. Diese tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung ist als Korrelat zur tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung unverzichtbar.
- e) Der Bundesrats-Entwurf sah ein Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen zur Anpassung an Haltungssysteme vor. Die nach dem Beschluß des Bundestages weiterhin zulässige Anpassung von Tieren an Haltungssysteme ist mit dem Gebot des § 2 nach art- und verhaltensgerechter Unterbringung nicht vereinbar.

(noch Ziff. 1)

- f) Zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards sollen bei Hunden entgegen dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren weiterhin Amputationen (Kürzen der Rute) möglich sein. Der Bundesrat hatte außerdem durch eine Regelung in § 12 vorgesehen, daß der gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige "Kupiertourismus" unterbunden wird. Diese umfassende Regelung wurde nicht übernommen.
- g) Die vom Bundesrat in § 13a vorgesehene Einführung einer Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutztiere und Versuchstiere wurde nicht übernommen. Damit wird eine Möglichkeit nicht wahrgenommen, vorbeugend Tiere vor Leiden, Schmerzen oder Schäden durch nicht art- und verhaltensgerechte Haltungssysteme zu bewahren.

Die oben aufgezählten Mängel des Gesetzesbeschlusses des Bundestages verhindern eine Zustimmung. Möglicherweise ergibt sich nach einer Entscheidung des vom Verwaltungsgericht Berlin angerufenen Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsgemäßheit des § 7 Abs. 3 (ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre) erneuter Novellierungsbedarf.

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen, das Grundgesetz um das Staatsziel "Tierschutz" zu ergänzen.

Der Bundesrat bedauert, daß es bisher nicht gelungen ist, der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Tierschutzes Geltung zu verschaffen, indem das Grundgesetz um das explizite Staatsziel Tierschutz ergänzt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Minimum für das menschliche Verhalten. Daher gilt es, Tiere als Lebewesen zu achten, ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen und anzuerkennen, daß die Menschen nicht das Recht haben, mit Tieren in beliebiger Weise umzugehen. Erforderlich ist eine verfassungsrechtliche Regelung, um in der Gesetzesanwendung und in der Rechtsprechung die erforderliche Abwägung mit anderen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu erreichen. Durch die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz kann dem Gebot eines sittlich verantwortlichen Umgangs des Menschen mit Tieren Rechnung getragen werden.